

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung für Fremdfirmen -	25.03.2009

5. Regelungen zur Arbeitssicherheit

5.1 Patenregelung für Fremdfirmen

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: Dr. W. Foag	Name: Robert Bayr	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: BU Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: BU Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 25.03.2009	Datum: 25.03.2009	Datum: 25.03.2009

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung für Fremdfirmen -	25.03.2009

1. Zweck

Die Gesellschaften im Industriepark Werk GENDORF sind unter anderem gemäß Störfallverordnung verpflichtet, im Rahmen eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans Vorsorge zu treffen, dass im Störfall alle Personen auf dem Werksgelände über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln informiert werden. Wie im Ereignisfall die Fürsorgepflicht für Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen gewahrt wird, regelt diese Patenregelung.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Personen im Industriepark Werk GENDORF, die Fremdfirmen beschäftigen und für die im Industriepark Werk GENDORF tätigen Fremdfirmen selbst.

3. Regelungsinhalt

Im Ereignisfall kann eine Information der Mitarbeiter nur in der Landessprache Deutsch geschehen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass alle Personen, die sich im Werk Gendorf aufhalten, der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass sie Sicherheitsanweisungen verstehen. Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen benötigen daher einen Paten.

Für Einzelpersonen und Arbeitsgruppen mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache gilt folgende Patenregelung:

- **Einzelpersonen**, d.h. solche, die alleine Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, benötigen einen ständig in der Nähe anwesenden betrieblichen Paten (einer Gendorfer Standortgesellschaft) Das Vorgehen bei evtl. sprachlichen Hürden ist gesondert zu regeln und zu dokumentieren. Die Patenschaft ist von beiden Seiten schriftlich zu bestätigen (hier als WORD-Vorlage).
- **Arbeitsgruppen**, die im Werk ständig in Rufnähe zusammenarbeiten, benötigen mindestens einen Paten mit guten Deutschkenntnissen zur Übersetzung der

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung für Fremdfirmen -	25.03.2009

Werks-Alarmdurchsagen und der sonstigen Sicherheitshinweise. Dieser Pate kann ein Mitarbeiter der Arbeitsgruppe sein. Er muss Weisungsbefugnis gegenüber allen seinen betreuten Personen besitzen und er muss von seiner Firma die Erlaubnis haben, als Ausführender im Erlaubnisscheinverfahren zu unterschreiben. Ein Pate darf maximal 5 Personen betreuen. Ein geringfügiges Überschreiten der Gruppengröße ist in begründeten, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Einzelfällen mit dem Werkschutz abzustimmen.

Der betriebliche Auftraggeber ist auf der Baustelle / Arbeitsstelle Ansprechpartner für den Paten. Die Beauftragung erfolgt schriftlich.

Die Patenbestätigung gilt nur für einen befristeten und definierten Auftrag einer Gendorfer Standortgesellschaft an einer festgelegten Arbeitsstelle. Wird die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe oder der Auftrag geändert, ist eine neue Patenbestätigung erforderlich.

- Personen, die länger als 14 Tage im Werk sind und über die Patenregelung im Werk arbeiten, müssen (wie alle) an der großen Sicherheits-Ersteinweisung teilnehmen. Nur der Pate erhält einen Eintrag in den Sicherheitspass. Das in der Sicherheits-Ersteinweisung vermittelte Wissen wird vom Paten an die von ihm Betreuten Personen weitergegeben.
- Personen von Arbeitsgruppen, die über die Patenregelung im Werk arbeiten, bekommen einen speziell codierten Werks-Ausweis. Mit diesem ist der Zutritt ins Werk nur möglich, wenn er zeitlich unmittelbar nach dem Zutritt des Paten erfolgt. Damit ist sichergestellt, dass dieser Personenkreis das Werk nicht alleine betreten kann.
- Ist bei Arbeitsgruppen nicht gewährleistet, dass sie und ihr Pate ständig in Rufweite zusammen arbeiten, ist eine Beschäftigung im Werk Gendorf nicht möglich. Mitarbeiter der Sicherheitsdienste der InfraServ sowie der beauftragende Betrieb sind gehalten, die Einhaltung dieser Regelung zu überprüfen.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung für Fremdfirmen -	25.03.2009

Bei Verstößen gegen diese Regelung wird die Arbeitsgruppe aus dem Werk verwiesen.

4. Zuständigkeiten

4.1 ISG BU Standort- und Umweltservices/Werkschutz

- Kodiert die Werksausweise mit der Funktion „Pate“ und „Betreuer“
- Genehmigt in begründeten, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Einzelfällen das geringfügige Überschreiten der Gruppengröße des Paten.

4.2 Standortgesellschaft

- Meldet die Fremdfirmenmitarbeiter zur Zentralen Sicherheitseinweisung an
- Stellt die betriebliche Kontaktperson
- Stellt bei Einzelpersonen mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache den Paten
- Stellt für Arbeitsgruppen mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache den Paten bzw. fordert einen Paten innerhalb der Arbeitsgruppe an
- Führt die betriebliche Sicherheitsunterweisung durch

4.3 Fremdfirma

- Stellt auf Anforderung der Standortgesellschaft einen Paten innerhalb der Arbeitsgruppe

4.4 Pate

- Die Aufgaben des Paten sind auf der Patenbestätigung aufgeführt.

5. Mitgeltende Unterlagen

GIMS 5.2 „Zentrale Sicherheitseinweisungen“

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.1 Patenregelung für Fremdfirmen -	25.03.2009

6. Anlagen

Patenbestätigung

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	Kapitel 5.1
	- 5.1 – Anlage 1 - Patenbestätigung -	Anlage 1
		15.11.2013

	Patenbescheinigung
	1. <input type="checkbox"/> Für Besucher ohne gültigen Personalausweis oder Reisepass 2. <input type="checkbox"/> Besucher ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Gültigkeitsdatum: von: _____ bis: _____

Einsatzort: _____

Betriebliche Kontaktperson: _____ Geb.: _____ Telefon: _____

	Name	Firma	Unterschrift
Pate:			
Vertreter des Paten:			
1. Betreuer/Besucher:			
2. Betreuer/Besucher:			
3. Betreuer/Besucher:			
4. Betreuer/Besucher:			
5. Betreuer/Besucher:			

Der Pate darf nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig betreuen!

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5 Kapitel 5.1
	5. Regelungen zur Arbeitssicherheit	Anlage 1
	- 5.1 – Anlage 1 - Patenbestätigung -	15.11.2013

1. Lt. GIMS / Kapitel 8.2 Besucherregelung, muss jeder Besucher einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation vorlegen. (Kopien werden nicht akzeptiert). Kommt ein Besucher dieser Regelung nicht nach, kann kein Eigenständiger Zutritt zum IPWG gewährt werden. Ist der Identifikationsnachweis nicht zeitnah beizubringen, besteht die Möglichkeit einer Patenregelung durch den beauftragenden Betrieb. Hierbei wird eine namentlich bestimmte Kontaktperson beauftragt, dem zu Betreuenden als ständige Begleitung und Ansprechpartner zur Seite zu stehen. Diese Pflicht beginnt an den Werktoeren und endet an den Werktoeren. Erstreckt sich der Auftrag über mehrere Tage, ohne dass die erforderlichen Identifikationsmittel beigebracht werden können, muss die Patenregelung über den vollen Zeitraum angewandt werden. Diese Regelung ist durch Unterschrift aller betreffenden Personen zu bestätigen.
2. Kenntnisse und Befugnisse des Paten (und dessen Vertreters)
 - Er beherrscht die erforderlichen Sprachen (alle Sprachen seiner betreuten Gruppe),
 - Er hat nach der Teilnahme die Prüfung im Rahmen der (großen) Sicherheits-Ersteinweisung bestanden (Eintrag in den Sicherheitspass),
 - Er ist im Arbeitsbereich ortskundig bezüglich der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, Alarmeinrichtungen, etc.
 - Er kennt die Ansprechpartner aus den Gendorfer Standortgesellschaften, für die er arbeitet.
 - Er ist von seiner Firma berechtigt und beauftragt, auf Arbeiterlaubnis/Freigabescheinen als Ausführender zu unterschreiben.

Aufgaben des Paten

- Er hat die Inhalte der großen Sicherheitsersteinweisung seinen betreuten Personen in deren Muttersprache zu vermitteln bzw. sich zu überzeugen, dass sie die Inhalte der Unterweisung verstanden haben,
- Er hat die Garantenstellung für die von ihm betreuten Person(en),
- Er betritt als erster das Werk unmittelbar vor seinen betreuten Kollegen und verlässt das Werk erst, wenn all seine betreuten Kollegen das Werk verlassen haben,
- Er befindet sich ständig in Begleitung (Rufweite) der betreuten Person(en) ,
- Er achtet auf Alarmer und Sicherheitsanweisungen
- wenn er den Rufbereich seiner betreuten Personengruppe verlässt und keinen qualifizierten Vertreter benennen kann, dann hat er die gesamte Gruppe in einen ausgewiesenen Raum außerhalb, jeder Gefahrenzone zu bringen. Nach Möglichkeit ist dies ein Bereich unter der Kontrolle des auftraggebenden Betriebs (Messwarte, Meldestelle etc.),
- Er übersetzt die Inhalte der Arbeiterlaubnis- / Freigabescheine,
- Er gibt die Sicherheitsanweisungen in der Fremdsprache weiter,
- Er handelt im Alarmfall selbstständig so, wie es gemäß dem werks- oder betrieblichen Not- und Alarmplan festgelegt ist. Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass die von ihm betreuten Personen bei Gefahr oder Möglichkeit einer Gefahr in Sicherheit gebracht werden,
- Er führt im Alarmfall eine Vollzähligkeitskontrolle durch und informiert die festgelegte Meldestelle,
- Er führt eine Kopie dieses Schreibens ständig mit.

Festlegung:

Personen ohne ausreichendes Verständnis der deutschen Sprache, die sich im Werk Gendorf aufhalten, müssen durch einen Paten des Auftragnehmers (alternativ auch des Auftraggebers) betreut werden. Dieser hat die Sprache all seiner Betreuten zu beherrschen. Er hat die Aufgabe, im Fall eines Werksalarms oder eines sonst gefährlichen Ereignisses seine(n) Betreute(n) vor der Gefahr zu warnen und bei Bedarf in Sicherheit zu bringen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Pate und Betreute ständig in örtlicher Nähe befinden. Bei kurzzeitiger Abwesenheit des Paten bzw. Vertreter des Patens ist eine Übergabe an die werksinterne betriebliche Kontaktperson vorzunehmen. Eine diesbezügliche Unterweisung für die betreuten Personen ist durchzuführen.

Diese Bestätigung verliert nach Beendigung des Auftrags ihre Gültigkeit.

Version 2 – November 2013, ersetzt Version vom: März 2009

X:\GIMS\GIMS_2000\5 REGELUNG ZUR ARBEITSSICHERHEIT\5.1 PATENREGELUNG\ANLAGEN\VERSION 2\5.1 ANLAGE1_PATENBESTAETIGUNG.DOC

Werk Gendorf

Seite 2 von 2